

Hamburg Port Authority AöR | Neuer Wandrahm 4 | 20457 Hamburg

Verteiler

Jörn Warwel
Leiter Nautische Zentrale
Oberhafenamt / Nautische Zentrale
Bubendeyweg 33
21129 Hamburg

Tel.: +49 40 42847- 3715
Fax: +49 40 42847- 3701

E-Mail
Joern.Warwel@hpa.hamburg.de
www.hamburg-port-authority.de

Datum 28.05.2025
AZ:

Schifffahrtspolizeiliche Verfügung zur Taufe eines MSC- Containerschiffes vor den Landungsbrücken am 14.06.2025

Gemäß §13 Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetz wird folgende Schifffahrtspolizeiliche Verfügung erlassen:

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs anlässlich

der Taufe eines MSC-Schiffes im Zusammenhang mit einer Inszenierung auf einem geschleppten Ponton und einem Feuerwerk am 14.06.2025

zu gewährleisten, wird eine **Sperrung des Hauptfahrwassers** für nachstehend genannte Fahrstrecken und Zeiträume verfügt:

1. Das Hauptfahrwasser zwischen **Lotsenhöft** und **Baakenhöft** wird für alle **See- und Binnenschiffe** (ausgenommen Fahrzeuge der entgeltlichen Personenbeförderung) in den Zeiträumen von **19:00 Uhr bis ca. 21:00 Uhr** sowie von **22:30 Uhr bis ca. 23:30 Uhr gesperrt**.
2. Im Zeitraum von **21:00 Uhr bis ca. 22:30 Uhr** sind Begegnungen bzw. gegenläufige Schiffsverkehre von **See- und Binnenschiffen** im o.g. Bereich nicht zulässig. Der von der Wasserschutzpolizei abgesperrte Bereich vor den Landungsbrücken 1 / 2 muss auf der **Südseite** des Fahrwassers passiert werden.

3. Darüber hinaus wird für **alle Fahrzeuge** von **19:00 Uhr bis ca. 21:00 Uhr** sowie von **22:30 Uhr bis ca. 23:15 Uhr** das Hauptfahrwasser zwischen der westlichen Begrenzungslinie (**Blohm + Voss Dock Elbe 17 / westliches Ende Landungsbrücken 10**) und der östlichen Begrenzungslinie (**westliches Ende HADAG-Anleger „Theater im Hafen“ / Überseebrücke Cap Dan Diego**) gesperrt.
4. Im Zeitraum **von ca. 21:00 Uhr bis ca. 22:30 Uhr** wird für **alle Fahrzeuge** eine **Teilspernung** vor den Landungsbrücken 1 / 2 bis zur Fahrwassermitte durch die Wasserschutzpolizei eingerichtet. Das Liegen an den Landungsbrücken 1 / 2 ist in diesem Zeitraum nicht zulässig.

Den Anweisungen des Oberhafenamtes vor Ort und / oder den Einsatzkräften der Wasserschutzpolizei ist Folge zu leisten.

Die sofortige Vollziehung der vorbenannten Ziffern 1 bis 4 wird im öffentlichen Interesse besonders angeordnet.

Die sofortige Vollziehung der vorbenannten Ziffer 1 bis 4 wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besonders angeordnet. Dies ist möglich, wenn das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Verfügung ausnahmsweise das Interesse des Betroffenen, von ihren Wirkungen im Falle eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage verschont zu werden, überwiegt. Die Gefahren, die von Schiffshavarien ausgehen, sind erheblich, da sie potentiell mit hohen Sach- und Umweltschäden oder gar Personenschäden verbunden sein können.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit ist vorhanden, um möglicherweise jederzeit drohenden, weiteren Havarien vorzubeugen. Das Interesse des Betroffenen an einer gegebenenfalls aufschiebenden Wirkung hat demgegenüber ausnahmsweise zurückzutreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Hamburg Port Authority AöR, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, erhoben werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung).

Jörn Warwel
Leiter Nautische Zentrale, HM2-1

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig